



Schullaufbahnberatung
Grundschule – weiterführende Schule
Elterninformation



Gymnasium oder Oberschule?

Entscheidungskriterien:

- Motivation
- Auffassungsgabe und Lerntempo
- Belastbarkeit und Stabilität
- Empfehlung der Grundschullehrer

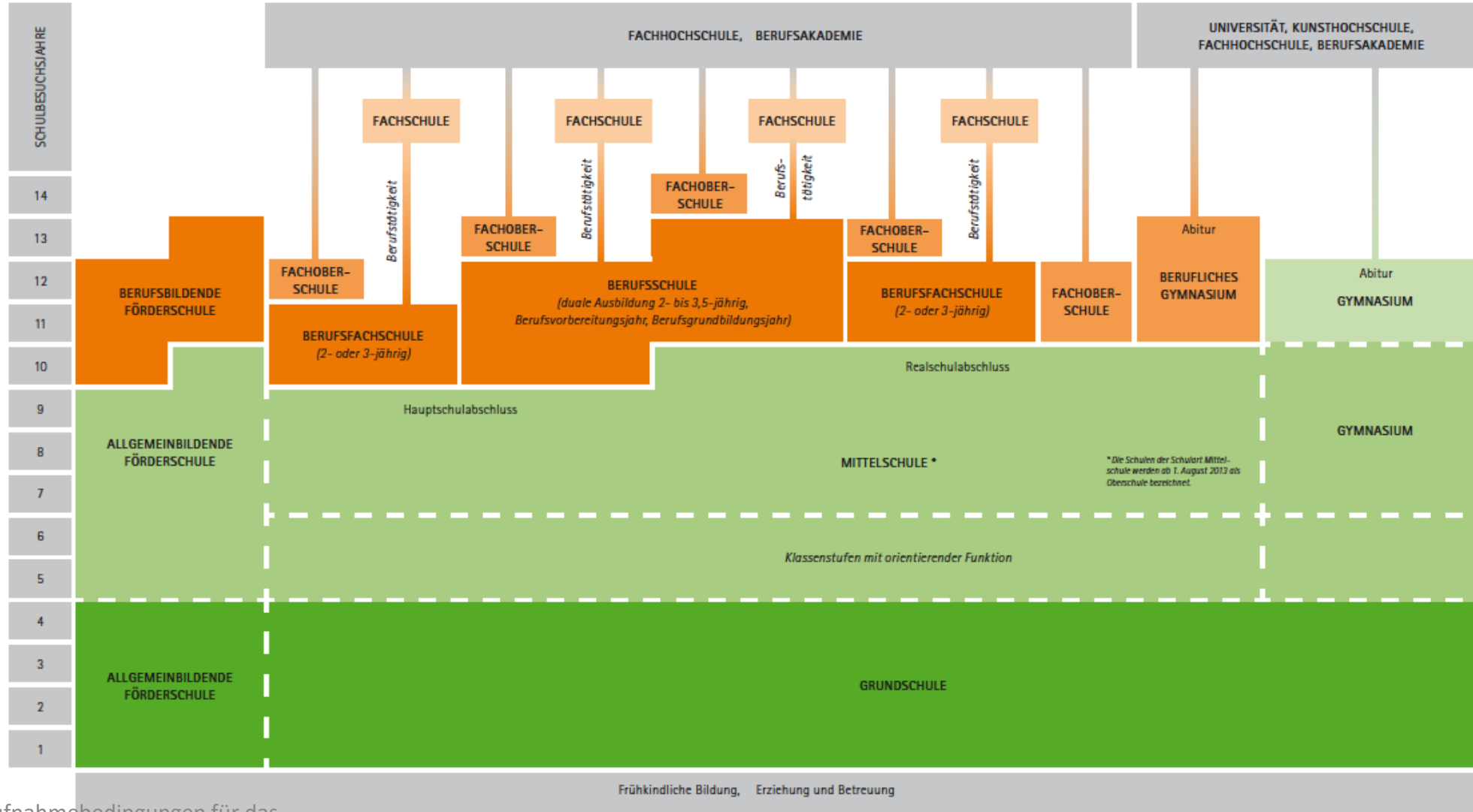


Das sächsische Schulsystem

(vereinfachte Darstellung, ohne den zweiten Bildungsweg)

Allgemeinbildende Schulen
 ■ Primarstufe
 ■ Sekundarstufe I
 ■ Sekundarstufe II

Berufsbildende Schulen
 ■ Berufliche Erstausbildung
 ■ Studienqualifikation
 ■ Berufliche Weiterbildung

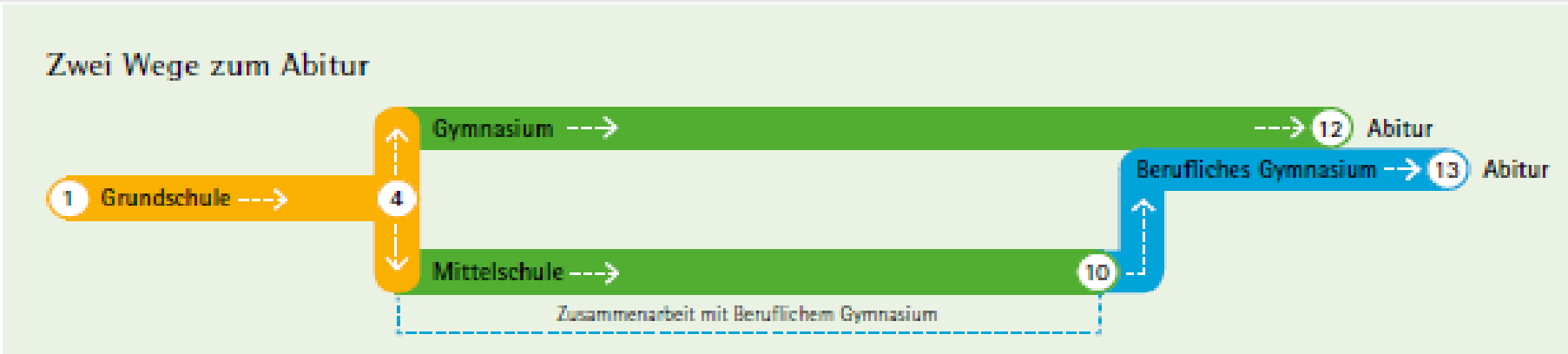


Aufnahmebedingungen für das
Gymnasium

Bertolt-Brecht-Gymnasium



Mehrere Wege zum Abitur



- Gymnasium
- Oberschule → Berufliches Gymnasium
- Oberschule → Gymnasium
- Oberschule → Berufsschule → Abendgymnasium, Kolleg oder Schulfremdenprüfung

Aufnahmebedingungen für das Gymnasium



Gesetzliche Grundlagen

- § 34 Sächsisches Schulgesetz (**SchulG**) vom 1. August 2018
- § 6 und 7 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (**SOGYA**) vom 1. August 2018
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Anpassung von Schulordnungen an die neuen Regelungen über die Bildungsempfehlung (**VO Anpassung Schulordnungen an Bildungsempfehlung**) vom 15. Februar 2017





§ 34 Wahl des Bildungsweges

- (1) Über den Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende allgemeinbildende Schule **entscheiden die Eltern auf Empfehlung der Schule**. Die Grundschule berät die Eltern über die für den Schüler geeignete Schulart und gibt in der Klassenstufe 4 eine schriftliche Bildungsempfehlung. Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn...

Bildungsempfehlung

1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern **Deutsch, Mathematik und Sachunterricht** in der Halbjahresinformation **2,0** oder besser ist und **keines dieser Fächer** mit der Note „**ausreichend**“ oder schlechter benotet wurde und
2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang **entsprechen** wird.



Aufnahme an das Gymnasium...

ohne Bildungsempfehlung, wenn

1. ein Elternteil an dem **Beratungsgespräch** nach § 34 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen teilgenommen hat und
2. im Ergebnis des Beratungsgespräches
 - a) eine Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums erteilt wird oder
 - b) eine Anmeldung an der Mittelschule weiterhin empfohlen wird und **die Eltern** innerhalb von drei Wochen **schriftlich** mitgeteilt haben, dass sie an der Anmeldung am Gymnasium festhalten.



Leistungserhebung, Beratungsgespräch

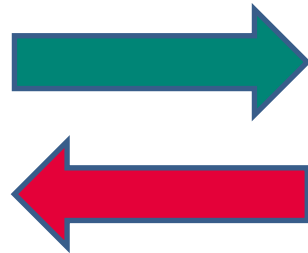


§ 7 SOGYA Leistungserhebung, Beratungsgespräch

- **keine** Bildungsempfehlung für das Gymnasium → **schriftliche Leistungserhebung** in Deutsch, Mathematik und Sachunterricht (**03.03.2020**, Arbeitszeit 60 Minuten)
 - **Teilnahmepflicht**
- **Beratungsgespräch**
 - **verbindlich**
 - Terminvereinbarung bei Anmeldung

Durchlässigkeit der Bildungswege

Wechsel von der Oberschule zum Gymnasium und umgekehrt



Gymnasium → Oberschule

- Wechsel auf Wunsch der Eltern
- Schüler, die die zugelassene Höchstzahl von Wiederholungen gemäß § 32 Abs. 2 (SOGYA) überschreiten, müssen das Gymnasium verlassen und, sofern sie noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, die Oberschule besuchen. (§ 10 SOGYA)



Gymnasium → Oberschule (2)

SchulG § 34 (4)

Der Verbleib am Gymnasium ist nicht möglich, wenn der Schüler

1. zweimal in derselben Klassenstufe
2. in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen oder
3. insgesamt dreimal
nicht versetzt worden ist.



Oberschule → Gymnasium

§ 6 (2) SOGYA

- auf Antrag der Eltern nach Abschluss der Klassenstufen 5 oder 6

§ 6 (3) SOGYA

- auf Antrag der Eltern nach Abschluss der Klassenstufen 7-9

§ 6 (5) SOGYA

- nach Klassenstufe 10



Nach Klassenstufen 5 oder 6

1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern **Deutsch, Mathematik und Englisch 2,0** oder besser ist, keines dieser Fächer mit der Note „ausreichend“ oder schlechter benotet wurde und der Durchschnitt der Noten **in allen anderen Fächern besser als 2,5** ist und
2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seiner Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich entsprechen wird.



Nach Klassenstufen 7 bis 9

1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern **Deutsch, Mathematik und Englisch** und der Durchschnitt der Noten **in allen anderen Fächern besser als 2,0** ist und
2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seiner Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich entsprechen wird.



Nach Klassenstufe 10

- wenn der Durchschnitt der in den Fächern **Deutsch, Mathematik und Englisch** im **Halbjahreszeugnis** der Klassenstufe 10 erreichten Noten sowie der Durchschnitt der Noten **in allen anderen Fächern besser als 2,5** ist und er die **Prüfung** zum Erwerb des Realschulabschlusses **bestanden** hat.
- Er wird auch dann aufgenommen, wenn er die Anforderungen nach Satz 1 mit dem **Abschlusszeugnis** der Mittelschule erfüllt.





Vielen Dank für Ihr Interesse!

